

jenigen auszuscheiden, die den gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprechen. Aufzunehmen sind vor allem solche, die geeignet erscheinen, die Jugend zu freudiger und verantwortungsbewusster Mitarbeit an den Aufgaben des Staates zu erziehen. Stücke von parteipolitischem Gepräge sind in keinem Lesebuch zuzulassen.

d) Die Erlasse vom 16. März 1921 — U III A 404, 1 — (Zentrbl. S. 185) und vom 15. Oktober 1922 — U III A 2060 — gewähren hinsichtlich der Aufstellung der Lehrpläne und der Verteilung der Unterrichtsstoffe auf die verschiedenen Schuljahre der einzelnen Schule weitgehende Freiheit. Daher wird auch die Verteilung der Stoffe auf die für die verschiedenen Altersstufen bestimmten Teile des Lesebuches nur den in den genannten Erlassen aufgestellten allgemeinen Gesichtspunkten entsprechen können. Es wird sich deshalb empfehlen, neben der Fibel und dem anschließenden Grundschullesebuche für die oberen Schuljahre ein nach Jahrgängen nicht weiter gegliedertes Lesebuch zu schaffen.

e) Die Forderung, daß das Lesebuch dem Kinde nicht ein verwirrendes und abstumpfendes Vielerlei, sondern mit zunehmender Reife umfassendere Lesestücke einheitlichen Inhalts biete, ist mit besonderem Nachdruck zu betonen. Bruchstücke aus Dichtungen in gebundener und ungebundener Rede werden nach Möglichkeit zu vermeiden sein. Das Lesebuch für die oberen Schuljahre wird hauptsächlich eine nicht zu knapp bemessene Auswahl von Gedichten enthalten. Von Stoffen in ungebundener Rede sind vor allem solche aufzunehmen, die für alle Schüler wünschenswert sind, und deren Beschaffung in Form von Einzelausgaben und Sammlungen auf Schwierigkeiten stoßen würde.

f) Besonders die für die Grundschuljahre bestimmten Teile des Lesebuches sollen mehr als bisher nur Stücke in einfacher, volkstümlicher, dem Kinde faßlicher Sprache enthalten.

g) Eigens für das Lesebuch geschriebene Darstellungen werden nur selten von demjenigen künstlerischen Werte sein, der von allen Stücken des Lesebuches zu fordern ist. Sie werden daher in der Regel zu vermeiden sein.

h) Über die Anordnung der Stoffe innerhalb der einzelnen Bände scheinen nähere Bestimmungen nicht erforderlich; doch ist eine solche nach rein geschichtlichen Gesichtspunkten nicht zu empfehlen.

i) Für die Ausstattung des Lesebuches mit Bildern kommen sogenannte Abbildungen nicht in Frage. Die Einfügung von künstlerisch wertvollem Buchschmuck sowie die gute Wiedergabe von geeigneten und in ihrem Gehalt dem Kinde verständlichen Bildern der volkstümlichen deutschen Meister ist erwünscht.

k) Im übrigen wird darauf zu achten sein, daß nur künstlerisch einwandfreie Schriftformen verwendet und diese innerhalb größerer Abschnitte gleichgehalten werden. Auch die Anordnung des Satzes auf der Druckfläche wie überhaupt die gesamte äußere Ausstattung des Lesebuches soll auf den Schönheitssinn der Kinder erzieherisch einwirken und dazu beitragen, ihnen das Lesebuch lieb zu machen.

2. Zur Ergänzung des Lesebuches sind in allen Schulen geeignete Einzelschriften oder in sich geschlossene Sammelbändchen heranzuziehen.

a) Hierfür werden neben Darstellungen aus der schönen Literatur im engeren Sinne vor allem auch solche auszuwählen sein, die den Bedürfnissen des Sachunterrichts entsprechen. Indem sie teilweise dem häuslichen Lesen zugewiesen werden, zu dem die Schüler aller Altersstufen immer wieder anzuhalten und anzuleiten sind, kann der Lesestoff selbst in wenig gegliederten Schulen reicher und vielseitiger gestaltet werden. Möglichst werden deshalb auch nicht alle Kinder die gleichen, sondern Gruppen von Schülern verschiedene Ergänzungsbändchen beschaffen und untereinander austauschen. Darüber hinaus wird eine zweckmäßig eingerichtete Schulbücherei wertvolle Dienste leisten.

b) Wenn der Lehrkörper einer Schule dahin übereinkommt, in den oberen Schuljahren das Lesebuch durch Einzelschriften völlig zu ersetzen, ermächtige ich die Regierung, dies zunächst versuchsweise zu genehmigen. Wo solche Versuche unternommen werden, wolle die Regierung nach angemessener Frist über das Ergebnis zusammenfassend berichten.

Für die Auswahl auch dieser Lesestoffe sind die für die Zusammenstellung der Lesebücher gegebenen Weisungen sinngemäß anzuwenden.

c) Die Genehmigung der zur Ergänzung oder als Ersatz des Lesebuches zu verwendenden Einzelschriften behalte ich mir grundsätzlich vor. Um das Verfahren bei Einholung dieser Genehmigung zu vereinfachen, ordne ich folgendes an:

Die Regierung wolle unter Heranziehung geeigneter Schulaufsichtsbeamter, Lehrer und Lehrerinnen ihres Amtsbereiches tunlichst bald

ein Verzeichnis derjenigen Einzelschriften aufstellen, die ihr für die Schulen des dortigen Bezirks besonders geeignet erscheinen. Dieses Verzeichnis ist mir in der in dem Erlaß vom 24. August 1893 — U III A 2215 — bezeichneten Weise zur Genehmigung vorzulegen. Die Einforderung je eines Stückes der genannten Schriften behalte ich mir vor. Nachdem die Genehmigung erteilt ist, ist das Verzeichnis den Kreislehrern und Lehrern des Bezirks bekanntzugeben. Es ist fortlaufend zu ergänzen. Ich behalte mir vor, auch meinerseits die Aufnahme geeigneter Schriften in dieses Verzeichnis anzuordnen.

Soweit die Lesestoffe dieses Verzeichnisses verwendet werden, bedarf es einer Genehmigung im Einzelfalle zwar nicht, doch werden die Schulaufsichtsbeamten die Schulen ihres Aufgabebereiches bei der Auswahl beraten und besonders darauf achten, daß Einseitigkeiten bei der Zusammenstellung der zu lesenden Stoffe vermieden werden. Ganz besonders gilt dies für die Fälle, in denen kein Lesebuch gebraucht wird. Es empfiehlt sich, die für einen Bezirk zugelassenen Einzelschriften für die Kreislehrerbüchereien zu beschaffen, damit die Lehrer und Lehrerinnen von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen und ein Urteil darüber gewinnen können, welche von diesen Schriften für ihre Schulen am besten geeignet sind.

3. Ich nehme an, daß spätestens mit dem Ende des Schuljahres 1923 die noch vorhandenen Bestände alter Lesebücher überall aufgebraucht sein werden. Bis zu diesem Zeitpunkte werden sich auch die notwendigen Vorarbeiten für die Einführung neuer Lesebücher sowie geeigneter Einzelschriften und Sammlungen zum Abschluß bringen lassen, sodas mit dem Beginn des Schuljahres 1924 diese Einführung erfolgen können. Wegen des bei der Einholung meiner Genehmigung anzuwendenden Verfahrens verweise ich auf den Erlaß vom 24. August 1893 — U III A 2215 —. Da durch die Vorlegung eines fertigen Buches den Verlagsbuchhandlungen große Kosten erwachsen, will ich mich bis auf weiteres damit einverstanden erklären, daß mir die Lesebücher in Form eines durchgesehenen Korrekturauszugs vorgelegt werden.

Ich bemerke noch, daß die am Schlusse des Erlasses vom 28. Februar 1902 — U III A 3165 — (Zentrbl. S. 326) angeführten Gesichtspunkte, betreffend die Beteiligung von Schulaufsichtsbeamten und Seminardirektoren an der Bereitstellung des Volksschullesestoffes, auch für die Vereinigungen der Lehrer und Lehrerinnen Geltung haben.

Berlin, den 24. Mai 1923.

\* \* \*

Hierzu ging uns von Herrn Georg Eberbeck in Berlin-Dempelhof folgende Äußerung zu:

Ich kann nicht, wie der Herr Minister, annehmen, daß die noch vorhandenen Bestände alter Lesebücher bis zum Ablauf des Schuljahres 1923 überall aufgebraucht sind, deshalb möchte ich alle interessierten Kollegen auf diese Verordnung hinweisen, damit vielleicht beizeiten von den dazu berufenen Stellen Schritte unternommen werden können, um Milliardenwerte des Volkvermögens vor dem Einstampfen zu retten!

**Dr. Wilhelm Thiele:** Wiederbeschaffungspreis und Preiswucher. Industrieverlag Spaoth & Linde, Berlin. 184 S. 8°. Gz. 3,2.

**Dr. F. Schmidt:** Der Wiederbeschaffungspreis des Umsatztages in Kalkulation und Volkswirtschaft. Industrieverlag Spaoth & Linde, Berlin. VIII, 188 S. 8°. Gz. 3,75.

Die erste der beiden Neuerscheinungen erweist sich als eine überaus brauchbare handliche Zusammenstellung der bis zum Frühjahr d. J. ergangenen Veröffentlichungen und Entscheidungen zu der im Titel angegebenen Frage. Der Verfasser tritt auf Grund dessen dafür ein, den Wiederbeschaffungspreis allgemein als berechtigt anzuerkennen. Selbstverständlich müssen dabei Phantasipreise ausgeschlossen bleiben.

Die zweite Arbeit erörtert das Problem tiefergründiger von der theoretischen Seite her. Die klare Herausarbeitung des Begriffs des Wiederbeschaffungspreises vom Umsatztage ist besonders verdienstlich. Die neue Veröffentlichung reiht sich damit den früheren Arbeiten des Verfassers würdig an. Auf Grund dieser Feststellungen wird in der Tat kaum noch jemand die Berechtigung des Wiederbeschaffungspreises des Umsatztages anzweifeln können.

Beide Arbeiten aber beziehen sich naturgemäß auf die allgemeine Wirtschaft und rechnen in der Hauptsache mit den Verhältnissen in der Industrie. Auf die besondere Lage des Buchhandels ist nicht alles ohne weiteres übertragbar. Es würde sich lohnen, auf Grund dieser Vorarbeiten eine Spezialstudie zur Frage des Wieder-